



(10) **DE 20 2019 004 187 U1** 2019.12.19

(12)

Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: **20 2019 004 187.7**

(22) Anmeldetag: **10.10.2019**

(47) Eintragungstag: **07.11.2019**

(45) Bekanntmachungstag im Patentblatt: **19.12.2019**

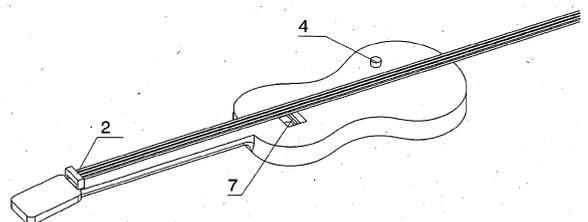
(51) Int Cl.: **G10D 3/00** (2006.01)
G10D 1/08 (2006.01)

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:
Bassanello, Joscha, 21335 Lüneburg, DE

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen.

(54) Bezeichnung: **Gitarre mit integrierter Nebelmaschine und Laserlichttechnik**

(57) Hauptanspruch: Gitarre mit integrierter Nebelmaschine und Laserlichttechnik dadurch gekennzeichnet, dass der Nebel der Nebelmaschine(1) aus der Gitarre austritt und einen Teil der Laserstrahlen welche durch die Laserlichttechnik(2) erzeugt werden sichtbar macht.



Beschreibung

[0001] Es gibt auf dem freien Markt Gitarren mit eingebauten Lichteffekten unterschiedlicher Art. Im Wesentlichen beschränken sich die üblichen Methoden jedoch auf Leuchtmittel welche Teilbereiche der Gitarren in unterschiedlichen Farben beleuchten.

[0002] Ist es für ein live Konzert erwünscht eine Gitarre zu spielen, welche auf Knopfdruck optisch den Eindruck erzeugt, als würden die „Saiten glühen“ und die „Gitarre brennen“, so gibt es dafür keine technische Umsetzung.

[0003] Der im Schutzanspruch 1 angegebenen Erfindung liegt das Problem zugrunde, eine Gitarre zu schaffen, die die oben beschriebenen optischen Effekte und die dafür notwendigen Funktionen aufweist.

[0004] Dieses Problem wird mit den im Schutzanspruch 1 aufgeführten Merkmalen gelöst.

[0005] Mit der Erfindung wird erreicht, dass durch eine Nebelmaschine Nebel aus der Gitarre austritt. Dies erzeugt den optischen Effekt einer brennenden Gitarre. An der Gitarre ist eine Laserlichttechnik angebracht und so ausgerichtet, dass die Laserstrahlen den Bereich vor dem Griffbrett passieren. Damit die Laserstrahlen sichtbar sind, ist der Nebel zum Teil auf die Laserstrahlen geleitet.

[0006] Nach Schutzanspruch 2 werden die Nebelmaschine und die Laserlichttechnik durch einen Schalter und eine Steuerung aktiviert und deaktiviert. So dass der Gitarrist die Funktion ein und ausschalten kann.

[0007] Nach Schutzanspruch 3 sind die Nebelmaschine, die Laserlichttechnik und die Steuerung mit einem mobilen Energiespeicher (Akkumulator oder Batterie) betrieben. Was eine mobile Lösung darstellt.

[0008] Nach Schutzanspruch 4 und 5 sind alle Komponenten kompakt in die Gitarre integriert. So dass, die Kontur der Gitarre größtenteils erhalten ist.

[0009] Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung wird anhand der **Fig. 1, Fig. 2** und **Fig. 3** erläutert:

Fig. 1: Vorderseite der Gitarre

Fig. 2: Rückseite der Gitarre

Fig. 3: Gitarre im Schnitt mittig zum Nebelkanal (6)

[0010] In der **Fig. 1** ist schematisch die Vorderseite der Gitarre mit der Laserlichttechnik(2) dem Schalter(4) der Leitplatte(7) und den Laserstrahlen dargestellt.

[0011] In der **Fig. 2** ist schematisch die Rückseite der Gitarre mit der Nebelmaschine(1), der Steuerung(5) und dem Energiespeicher(3) dargestellt. So wie der Nebelkanal (6) zur Vorderseite der Gitarre.

[0012] In der **Fig. 3** ist schematisch die Gitarre im Schnitt dargestellt der Schnitt verläuft mittig zum Nebelkanal zur Erläuterung des Nebelflusses sind Pfeile eingezeichnet.

[0013] Betätigt der Gitarrist den Schalter(1) so bekommt die Steuerung(5) ein Signal und aktiviert die Nebelmaschine(1) und die Laserlichttechnik(2). So wird der Nebel durch den Nebelkanal(6) zur Vorderseite der Gitarre gepumpt und an der Leitplatte(7) in Richtung der Laserstrahlen gelenkt welche dadurch sichtbar werden.

Bezugszeichenliste

(1)	Nebelmaschine
(2)	Laserlichttechnik
(3)	Energiespeicher
(4)	Schalter
(5)	Steuerung
(6)	Nebelkanal
(7)	Leitplatte

Schutzansprüche

1. Gitarre mit integrierter Nebelmaschine und Laserlichttechnik **dadurch gekennzeichnet**, dass der Nebel der Nebelmaschine(1) aus der Gitarre austritt und einen Teil der Laserstrahlen welche durch die Laserlichttechnik(2) erzeugt werden sichtbar macht.

2. Gitarre nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Aktivierung und Deaktivierung der Nebelmaschine(1) und der Laserlichttechnik(2) von der Steuerung(5) erfolgt, welche durch den Schalter (4) ausgelöst wird.

3. Gitarre nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Nebelmaschine(1) die Laserlichttechnik(2) und die Steuerung(5) von einem mobilen Energiespeicher(3) mit Strom versorgt werden. Vorzugsweise Akkumulatoren oder Batterien.

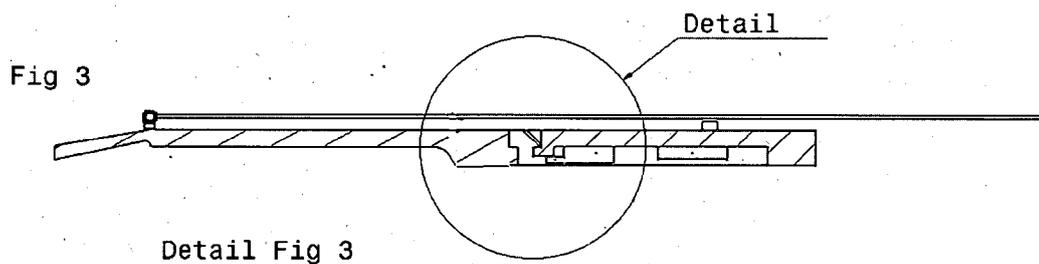
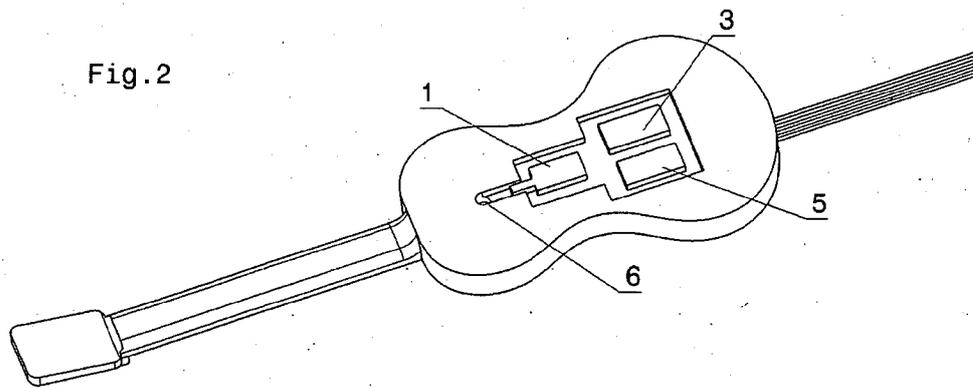
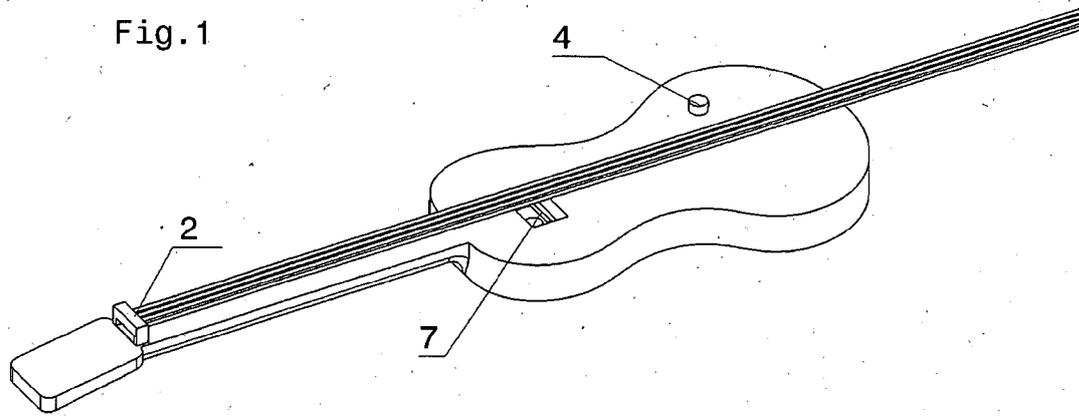
4. Gitarre nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Nebelmaschine(1), der Energiespeicher(3), die Steuerung(5) und der Schalter(4) in der Gitarre verbaut sind. Vorzugsweise im Korpus.

5. Gitarre nach Anspruch 1, , **dadurch gekennzeichnet**, dass die Laserlichttechnik(2) der Gitarre so

verbaut ist, dass die Laserstrahlen den Bereich vor dem Griffbrett passieren.

Es folgt eine Seite Zeichnungen

Anhängende Zeichnungen



Detail Fig 3

